



BM - Büro des Bürgermeisters

### **Einrichtung einer Beigeordnetenstelle**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Stadtrat	Ö	26.09.2012	Entscheidung

#### **Beschlussentwurf:**

1. Bei der Hansestadt Wipperfürth wird ab 2013 die Stelle eines Ersten Beigeordneten eingerichtet. Entsprechend der Eingruppierungsverordnung ist in den Stellenplan 2013 unter „Wahlbeamte“ eine Stelle nach Bes.Gr. A 15 BBesG aufzunehmen.
2. Der Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten umfasst einvernehmlich mit dem Bürgermeister die in der Begründung näher erläuterten Organisationseinheiten der Fachbereiche II (Planen, Bauen und Umwelt“ und III (Finanzen) sowie die Geschäftsführung bei der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (WEG).
3. Der Rat stimmt der im Entwurf der beigefügten Stellenausschreibung und den vorgeschlagenen Ausschreibungsmedien zu.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine entsprechende Stelle nach Bes.-Gr. A 15 BBesG wird in den Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2013 aufgenommen. Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

**Demografische Auswirkungen:** - keine -

#### **Begründung:**

##### **Zu 1.:**

##### **Einrichtung einer Beigeordnetenstelle in Wipperfürth**

Dem Rat wird vorgeschlagen, eine Beigeordnetenstelle einzurichten. Das Erfordernis, eine solche Wahlbeamtenstelle zu schaffen, ist auch nach einschlägigen Kommentaren in der Regel aus organisatorischen Gründen zumindest bei Gemeinden in einer Größenordnung von mehr als 20.000 Einwohnern gegeben. Übersehen werden sollte danach nicht, dass mit der Aufhebung der Doppelspitze seit 1994 (in Wipperfürth auf der Grundlage entsprechender Übergangsvorschriften 1999 umgesetzt) der nunmehr hauptamtliche Bürgermeister neben der Verwaltungsführung auch die Aufgaben des vormals ehrenamtlichen Bürgermeisters mit Ratsvorsitzendenfunktion und mit repräsen-

tativen Pflichten wahrzunehmen hat. Für die Situation in der Hansestadt Wipperfürth kommt hinzu, dass sie seit geraumer Zeit auch den Status einer mittleren kreisangehörigen Gemeinde hat und ein entsprechendes zusätzliches Spektrum an Verwaltungsaufgaben abzudecken hat.

Nach den Vorstellungen des Bürgermeisters sollen die Leitungsaufgaben für die jetzigen Fachbereiche II und III auf den Beigeordneten übertragen werden, um sich so noch intensiver mit der Führung bzw. mit den Aufgaben innerhalb des heutigen Fachbereichs I befassen zu können. Mit dieser Umstrukturierung der Verwaltungsführung ist seine Absicht verbunden, Kompetenzen zu bündeln und noch kürzere Entscheidungswege herbei zu führen. Dies gilt insbesondere im Sinne einer noch besseren Verknüpfung der Verwaltungsabläufe zwischen den Bereichen Finanzen, Wirtschaftsförderung und Bau- en.

Rückblickend ist festzustellen, dass die Hansestadt Wipperfürth in den Jahren zwischen 1971 und 1999 neben dem jeweils hauptamtlich tätigen Stadtdirektor als Leiter der Verwaltung einen Ersten Beigeordneten als weiteren kommunalen Wahlbeamten hatte. Im Jahr 2000 ist diese Stelle aufgelöst worden, nachdem der damalige Erste Beigeordnete zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt worden war.

Erste Beigeordnete der Stadt Wipperfürth waren:

1971 – 1978 Eberhard Lehmcker (vor Ablauf der seinerzeit 12-jährigen Wahlzeit ausgeschieden),  
1979 – 1995 Herbert Schmitz (Wahl für 12 Jahre, / Wiederwahl 1991 bis Eintritt in den Ruhestand)  
1996 – 1999 Guido Forsting (Wahlzeit: 8 Jahre / Ende des Beamtenverhältnisses durch BM-Wahl)

Die Neuorganisation der Verwaltungsführung im oben beschriebenen Sinne dient der Optimierung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe. Die Einrichtung einer Beigeordnetenstelle wird aus strukturellen Gründen vorgeschlagen, ungeachtet der späteren personellen Besetzung.

### **Stelle des Beigeordneten nach der Gemeindeordnung**

Beigeordnete werden für die Dauer von acht Jahren (früher: 12 Jahre) in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister.

Sie nehmen kommunalverfassungsrechtlich eine Stellung ein, die sie weit über die sonstigen Gemeindebeamten hinaushebt. Als Wahlbeamte sind sie Spitzenbeamte, die eine aus der hauptamtlichen Verwaltung herausragende und in den politischen Raum übergreifende Stellung besitzen. Aus der Gemeindeordnung ergibt sich, dass einem Beigeordneten die Funktion einer an der Gemeindeführung unmittelbar teilnehmenden Kraft zukommt, die Führung der Geschäfte also nicht nur vom Bürgermeister, sondern auch von ihm getragen wird.

Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Gemeindeordnung (GO NRW) für das Amt der / des Beigeordneten vorgibt, stellen sich wie folgt dar:

- Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (§ 68 Abs. 1 Satz 1 – gesetzlicher Regelfall). Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter (Satz 2 - derzeitige Situation in Wipperfürth seit 1999).
- Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet (§ 68 Abs. 2).

- Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- Beigeordnete sind verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 1).
- Beigeordnete sind wie der Bürgermeister berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen (§ 69 Abs. 2).
- Sind Beigeordnete bestellt, bilden sie zusammen mit dem Bürgermeister und Kämmerer den Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 1 Satz 1).
- Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuss vorzutragen. Dieses haben sie dem Bürgermeister vorab mitzuteilen (§ 70 Abs. 4).
- Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt (§ 71 Abs. 1).
- Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden (§ 71 Abs. 2).
- Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 71 Abs. 3).
- Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden.... (§ 71 Abs. 5).
- Die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vereidigt (§ 71 Abs. 6).
- Der Rat kann Beigeordnete abberufen.... (§ 71 Abs. 7).
- Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen.... (§ 73 Abs. 1).

### **Weiteres Verfahren**

Folgendes Zeitraster ist vorstellbar:

15.10.2012		Öffentliche Ausschreibung
27.11.2012	HFA-Sitzung	Vorschlag: Auswahlverfahren (nichtöffentlich)
11.12.2012/ Alternativ: Ende 01/ Anfang 02/2013	Ratssitzung	Wahl der/des Ersten Beigeordneten (öffentlich)
	Folgende Ratssitzung	Vereidigung / Übergabe der Urkunde

## **Zu 2.:**

Nach § 73 Abs. 1 GO NRW kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Soweit keine Festlegung der Geschäftskreise erfolgt – sei es aufgrund fehlenden Einvernehmens, sei es aufgrund fehlenden Mehrheitsbeschlusses – ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4 der Bürgermeister aufgrund seiner allgemeinen Geschäfts- und Aufgabenzuweisungsbefugnis als Verwaltungsleiter zur Verteilung der Verwaltungsgeschäfte zwischen den Beigeordneten befugt.

Der vorgeschlagene auf den Beigeordneten zu übertragene Geschäftskreis umfasst

im Fachbereich II die Organisationseinheiten

- Bauverwaltung
- Stadt- und Raumplanung
- Untere Bauaufsicht
- Straßenbau / Grünflächen / Bürgervereine
- Straßenreinigung / Bestattungswesen
- Stadtentwässerung

im Fachbereich III die Organisationseinheiten

- Finanzservice
- Zahlungsabwicklung
- Zentrales Forderungsmanagement
- Kommunale Abgaben
- Liegenschaften
- Bauhof

## **Zu 3.:**

Die Stellenausschreibung ist in folgenden Medien vorgesehen:

- Gesamtausgabe der Kölnischen Rundschau (Kurzfassung mit Verweis auf die Ausschreibung auf der städtischen Homepage)
- KGSt-Stellenportal im Internet
- Städtische Homepage

## **Anlage:**

Entwurf des Ausschreibungstextes